

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Mit Postzustellungsurkunde

37. naturwind Windpark GmbH & Co. KG
Schelfstraße 35
19055 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 68 - 516

E-Mail:

Pauline.teupel@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Pauline Teupel

Aktenzeichen: 1.6.2V-60.023/21-51

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 24.02.2023

**Entscheidung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ i. V. m.
§ 20 Abs. 2 Satz 1 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(9. BImSchV)²**

Für den Antrag gem. § 4 BImSchG der Fa. 37. Naturwind Windpark GmbH & Co. KG einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen vom 12.04.2021 auf die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N163 ergeht gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV folgender

Bescheid

Nr. 1.6.2V-60.023/21-51

I. Tenor

1. Entscheidungsinhalt

1.1 Der Antrag gem. § 4 BImSchG vom 12.04.2021 auf die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 mit je einer Nennleistung von 5.700 KW und jeweils einer Gesamtbauhöhe von 245,5 m am Standort der Gemeinde Karlsburg wird abgelehnt.

1.2 Die Kosten des Verwaltungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

1.3 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist

² Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000

Telefax: 0385 / 588 68 - 900

E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

II. Begründung

1. Sachverhalt

Mit Datum vom 12.04.2021, zuletzt in der mit Datum vom 20.01.2022 ergänzten Fassung, stellte die Fa. 37. naturwind Windpark GmbH & Co. KG mit Sitz in 19055 Schwerin, Schelfstr. 35 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier WEA des Typs Nordex N163 mit je einer Nennleistung von 5.700 KW und jeweils einer Gesamtbauhöhe von 245,5 m gemäß § 4 BImSchG beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP).

Die Standorte der Anlagen befinden sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald der Gemeinde Karlsburg, Gemarkung Steinfurth, Flur 3, Flurstücke 54, 55, 57, 73 und 58 (Fundament) einschließlich der Flurstücke 65, 64, 63 und Flur 2 Flurstück 1/1 (Rotorüberflug) sowie Flur 7, Flurstück 21 (Fundament) und die Flurstücke 50 und 51 (Rotorüberflug).

Mit Datum vom 25.04.2022 wurden im Rahmen der TÖB- und Behördenbeteiligung die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, gem. § 11 der 9. BImSchV um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Nachfolgende Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Versorger und juristische Personen des Privatrechts gaben für ihren Zuständigkeitsbereich Stellungnahmen ab:

- der Landkreis Vorpommern-Greifswald (LK V-G) vom 08.06., 05.07., 07.09. und 13.09.2022,
- das Landeskirchenamt vom 31.08.2022,
- das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LaGuS M-V) vom 03.06.2022,
- das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (LafKD M-V) vom 14.06.2022,
- das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP), Abteilung 2 und 3 vom 25.05.2022,
- das Bergamt Stralsund vom 25.05.2022,
- die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 02.05.2022,
- das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (Luftverkehr und Infrastruktursicherheit) vom 16.05. und 11.07.2022,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 03.05.2022,
- das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern (AfRL VP) vom 05.08.2022,
- das Straßenbauamt Neustrelitz vom 03.05.2022,
- das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Koordinierende Stelle Digitalfunk vom 17.05.2022,
- das Eisenbahn-Bundesamt vom 12.05. und 29.09.2022,
- die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 05.07. und 06.10.2022,
- das Fernstraßen-Bundesamt vom 03.05.2022,
- der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ vom 02.05.2022,
- Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) vom 06.09.2022,
- 50 Hertz Transmission GmbH vom 04.05.2022,
- Fa. EWE Gasspeicher GmbH vom 22.08.2022,
- Fa. Autobahn GmbH des Bundes vom 05.09.2022.

Zudem wurde mit Schreiben vom 24.05.2022 die Fa. Usedomer Bäderbahn GmbH (UBB GmbH) beteiligt, welche mit Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 12.05.2022 einhergeht. Mit Nachricht vom 07.06.2022 teilte die Fa. UBB GmbH mit, dass hinsichtlich des Abstandes von WEA zu Schienenwegen der Abstandsempfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes von dem 1,5-fache des Rotordurchmessers gefolgt werde. Bei einem geplanten Rotordurchmesser von 163 m ergibt sich daher ein Abstand von 245 m. Nach Prüfung durch die Fa. UBB GmbH wird dieser Abstand bei dem geplanten Standort von WEA 01 zur betroffenen Bahnstrecke Züssow – Wolgast Hafen jedoch nicht eingehalten und die Zustimmung wurde nicht erteilt.

In Anbetracht dessen ließ die Antragstellerin ein Gefährdungsgutachten für ihr Vorhaben erarbeiten, welches direkt mit E-Mail vom 26.07.2022 an das Eisenbahn-Bundesamt zur Prüfung und Stellungnahme übermittelt wurde. Eine offizielle Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes mit Blick auf das Gutachten, über das StALU VP, erfolgte mit Schriftstück vom 18.08.2022. Das Eisenbahn-Bundesamt erwiderte mit Nachricht vom 29.08.2022, dass eine Bewertung des vorgelegten Gutachtens nicht erfolgen werde. Eine abschließende Stellungnahme liegt seitens der Fachbehörde noch nicht vor.

Da das Vorhaben u. a. auch nach den §§ 31, 33, 34 oder 35 BauGB zu beurteilen ist, wurde die Gemeinde Karlsburg über das Amt Züssow um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)³ und um Beifügung der Beschlussfassung der Gemeindevertretung gebeten.

Mit Stellungnahme vom 27.06.2022 nebst dem beglaubigten Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung Karlsburg vom 21.06.2022 (B/GV Ka/2 022/046) kam sie dem nach. Das gemeindliche Einvernehmen wurde nicht erteilt. Mit E-Mail vom 01.07.2022 wurde der Antragstellerin die Stellungnahme nebst der Beschlussfassung der Gemeinde Karlsburg zur Kenntnis übersandt. Durch die Antragstellerin wurden die Versagungsgründe der Gemeinde Karlsburg mit Schriftstück vom 26.07.2022 kommentiert.

Mit Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 05.07.2022 wurde das beantragte Vorhaben aus Sicht des Bauplanungsrechts beurteilt. Im Ergebnis wurde durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald als zuständige Baugenehmigungsbehörde festgestellt, dass der Errichtung aller vier beantragten WEA ein öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegen steht. Die Standorte der WEA liegen außerhalb der entsprechenden Konzentrationszone für WEA des gültigen Teilflächennutzungsplanes des Planungsverbandes Züssow „Errichtung von Windenergieanlagen“. Darüber hinaus ist die Erschließung zum gegenwärtigen Zeitpunkt der beantragten WEA nicht gesichert.

Mit E-Mail vom 07.07.2022 wurde die Antragstellerin darüber informiert und gleichwohl um Erwidern in der Sache gebeten. Eine Äußerung erfolgte mit Datum vom 21.09.2022.

Eine negative Stellungnahme erging zusätzlich durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern (AfRL VP) mit Datum vom 05.08.2022. Da die Standorte der geplanten WEA 01 und WEA 02 gem. dem im Entwurf 2020 der Zweiten Änderung des RREP VP außerhalb des vorgesehenen Eignungsgebietes Karlsburg 16/2015 liegen, stehen die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung für diese zwei WEA entgegen und sind somit nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

³ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist

Die Stellungnahme wurde am 15.08.2022 zur Kenntnisnahme und Äußerung an die Antragstellerin übermittelt. Mit Datum vom 19.08.2022 positionierte sie sich dazu.

Darüber hinaus teilte sie mit, dass eine Umplanung bzw. Verschiebung der Anlagenstandorte von WEA 01 und WEA 02 angestrebt wird, um die Genehmigungsfähigkeit herbeiführen zu können. Der Zeitpunkt der Einreichung der geänderten Antragsunterlagen sei jedoch bislang ungewiss. Seither ist eine Änderung der Antragsunterlagen nicht erfolgt.

2. Rechtliche Würdigung

Der Antrag auf Genehmigung der o.g. vier WEA vom Typ Nordex N 163 ist abzulehnen, da dem nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV⁴ genehmigungspflichtigen Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 6 Abs.1 Nr. 2 BImSchG entgegenstehen.

2.1 Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

2.1.1 Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des StALU VP ergibt sich aus § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV MV)⁵.

Die sachliche Zuständigkeit des StALU VP ist begründet in § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV MV) in Verbindung mit § 3 Nr. 2 a) der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V)⁶.

2.1.2 Verfahren

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6. des Anhangs 1 der 4. BImSchV im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens genehmigungsbedürftig.

Zudem unterliegt das beantragte Vorhaben gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach Nr. 1.6.1 Spalte 1 X der Anlage 1 des UVPG der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der UVP-Bericht wurde durch die Antragstellerin vorgelegt. Mit Datum vom 25.04.2022 wurde das Vorhaben der 37. Naturwind Windpark GmbH & Co. KG gem. § 10 Abs. 3 BImSchG im Amtlichen Anzeiger Nr. 17 (AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 202) und auf der Internetseite des StALU VP öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf der Einwendungsfrist am 01.07.2022 gab das StALU VP gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV die Verschiebung des anberaumten Erörterungstermins öffentlich bekannt (Amtlicher Anzeiger Nr. 31 - AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 368 -).

2.2 Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

⁴ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist

⁵ Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1411)

⁶ Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V) vom 12. Februar 2015 geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Insbesondere fehlt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich dabei nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich -, denn die Windenergieanlagen sollen im unbeplanten Außenbereich der Gemeinde Karlsburg errichtet werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen zählen zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben. Danach sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 Öffentliche Belange in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan (oder als Ziele der Raumordnung) eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Auf der Grundlage der Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996, BGBl I S. 1189 haben sich die Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Lühhannsdorf, Ranzin, Wrangelsburg und Züssow zum Planungsverband „Windkraftanlagen des Amtes Züssow“ zusammengeschlossen mit dem Ziel, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan für die Errichtung von Windenergieanlagen aufzustellen, der die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 (damals Satz 4), heute Satz 3 BauGB entfaltet, dass danach der Errichtung von Windenergieanlagen öffentliche Belange auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt. Es handelt sich dabei um den sogenannten Planvorbehalt. Der sachliche Teilflächennutzungsplan des Planungsverbandes ist mit Ablauf des 03.05.1999 wirksam geworden.

Bei dem in Rede stehenden sachlichen Teilflächennutzungsplan handelt es sich nicht um eine sogenannte Negativplanung, da nicht im gesamten Geltungsbereich die Errichtung von WEA ausgeschlossen sind, sondern es wurde explizit eine Fläche für WEA ausgewiesen. Bei der Ausarbeitung des Teilflächennutzungsplans wurde insbesondere berücksichtigt, dass Flächen ausgewählt werden, die ausreichend windhöflich sind, die Konflikte mit dem Naturschutz und anderen Belangen weitergehend vermeiden und bei dem die Erschließung gesichert ist. Dem Teilflächennutzungsplan kommt folglich die steuernde Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 zu.

Es ist beabsichtigt, die vier Windenergieanlagen außerhalb der in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgesehenen Fläche zu errichten und zu betreiben. Dem steht § 35 Abs. 3 BauGB entgegen. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der dort niedergelegten Regel sind in diesem konkreten Fall nicht gegeben.

Richtig ist, dass Gemeinden ihre Bauleitplanung nach § 1 Abs.4 BauGB an zeitlich nachfolgende Ziele der Raumordnung nachträglich anpassen müssen. Hierbei sind jedoch zwei Punkte zu berücksichtigen. Einerseits spricht die Regelung von „Zielen der Raumordnung“. Das sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)⁷ verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend vorgetragene textliche oder zeichnerische Festlegungen im Raumordnungsprogramm zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Hier sind aber keine Ziele der Raumordnung betroffen.

Zum anderen ist die zeitliche Komponente zu berücksichtigen. Bauleitpläne werden nicht unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Ziele der Raumordnung obsolet, sondern die Gemeinden haben Zeit, um die Änderung auf den Weg zu bringen. Hier ist festzuhalten, dass das regionale Raumentwicklungsprogramm noch nicht den Stand hat, der die Anpassung des Teilflächennutzungsplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB zur Folge hat. Eine Anpassungspflicht ist daher aktuell aus keinerlei Gesichtspunkten erkennbar.

Auch findet das Urteil des BVerwG vom 27.01.2015, Az.: 4 C 5/04 hier keine Anwendung. Die grundlegende Aussage des Urteils kann auf den hiesigen Fall nicht übertragen werden. Abgesehen davon, dass zwei der vier Anlagen außerhalb des geplanten Windeignungsgebietes errichtet werden sollen, ging es in dem, dem Urteil zugrundeliegenden Streit darum, dass das regionale Raumentwicklungsprogramm an der vom Antragsteller für die Errichtung der Windenergieanlage vorgesehenen Stelle gerade einen Ausschluss von Windenergieanlagen vorsah. Die Planung war schon so verfestigt, dass abzusehen war, dass dieser Ausschluss erhalten bleiben sollte. Eine Genehmigung vor dem abschließenden Inkrafttreten des Plans hätte also den mit diesem verfolgten Zielen diametral entgegenstanden. Es hätte sich etwas verwirklicht, was gerade nicht verwirklicht werden sollte. Eben dieser Fall liegt hier nicht vor. Unabhängig davon, welchen Planungsstand das regionale Raumentwicklungsprogramm bereits aufweist, führt die Ablehnung der Genehmigung auf der Grundlage des geltenden Teilflächennutzungsplans nicht zu einer endgültigen Verhinderung der Verwirklichung der Planziele. Eine Genehmigung kann zu einem späteren Zeitpunkt bei einem Inkrafttreten der entsprechenden „Pläne“ und der Anpassung der betroffenen Bauleitpläne immer noch erteilt werden.

Ob der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verwerfungskompetenz zusteht, was diesseits bezweifelt wird, kommt es also nicht mehr an.

Aufgrund der Tatsache, dass die Standorte der beantragten Windenergieanlagen außerhalb der in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan des Planungsverbandes Züssow dafür ausgewiesenen Fläche geplant sind, ist die Darstellung des Teilflächennutzungsplanes ein öffentlicher Belang, der zur Unzulässigkeit der Windenergieanlagen führt. Auch eine von der Antragstellerin beabsichtigte Verschiebung der Standorte von WEA 01 und WEA 02 in das WEG Karlsburg 16/2015 führt allein nicht zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, da die neuen Standorte weiterhin außerhalb des bauplanungsrechtlichen Sondergebietes für Windenergie liegen.

Da die Genehmigung aus o.g. Gründen schon nicht erteilt werden kann, kommt es auch nicht mehr darauf an, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu Recht versagt wurde und wie

⁷ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist

mit den Ausführungen in dem Gutachten zum Abstand der Windenergieanlagen zu Bahnanlagen umzugehen ist.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen kann auch nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

Im Ergebnis der Prüfung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags der Fa. 37. naturwind Windpark GmbH & Co. KG ist dieser primär aufgrund der fehlenden bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit, als Genehmigungsvoraussetzung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abzulehnen.

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV ist der Antrag abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

3. Kostenentscheidung

Das StALU VP trifft für gebührenpflichtige Amtshandlungen gem. §§ 9-14 Landesverwaltungskostengesetz (VwKostG M-V)⁸ i. V. m. der Immissionsschutz-Kostenverordnung (ImmSchKostVO M-V)⁹ die entsprechende Kostenentscheidung. Dabei trägt gem. §§ 1, 2, 11, 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 VwKostG M-V i. V. m. der ImmSchKostVO M-V die Antragstellerin, hier: die Fa. 37. naturwind Windpark GmbH & Co. KG die Kosten. Befreiungstatbestände nach §§ 7, 8 VwKostG M-V liegen nicht vor.

Für die Durchführung von Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG werden gemäß § 1 Abs. 1 ImmSchKostVO M-V für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze sowohl Gebühren als auch Auslagen erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich dabei aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Verordnung ist.

Die Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 2.2 der ImmSchKostVO M-V. Demnach wird die Gebühr bei Genehmigungen nach den §§ 4 ff. für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Kilowatt Nennleistung und je Meter Gesamthöhe über Grund pro Anlage berechnet. Die beantragten vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 haben eine Nennleistung von 5.700 kW und eine Gesamtbauhöhe von 245,5 m.

Da der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag aus den vorgenannten Gründen abgelehnt wird, ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr um ein Viertel gem. § 15 Abs. 2 Nr. 2 VwKostG M-V.

Die Gebühren berechnen sich wie folgt:

⁸ Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)

⁹ Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V) vom 12. Dezember 2018 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1322)

2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

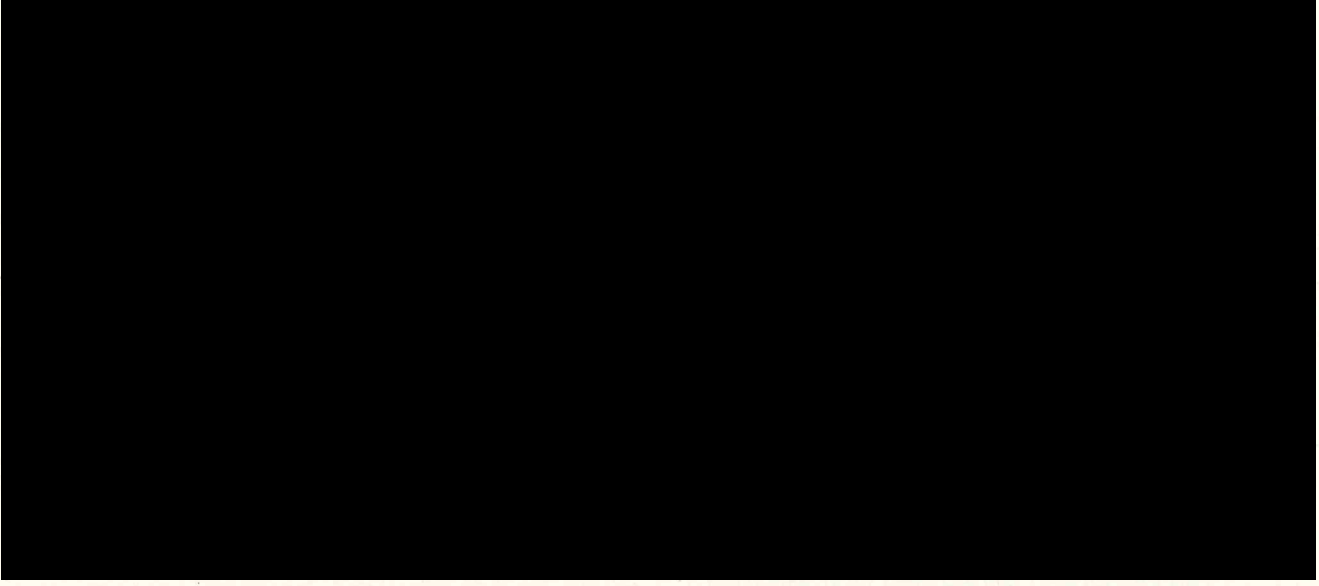


2.4 Zuschläge, Anrechnungen und Ermäßigungen für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach der Tarifstelle 2.2



3 Amtshandlungen nach den Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

3.6 Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV



Zusammensetzung der Verwaltungsgebühren gesamt:



Kostenermäßigung gem. § 15 Abs. 2 Nr. 2 VwKostG M-V

Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

• [REDACTED]

Verwaltungsgebühr gesamt:

[REDACTED]

Die Gebühr des Verfahrens beträgt demzufolge insgesamt [REDACTED]
Der Gebührenbetrag in Höhe von [REDACTED] ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeszentralkasse M-V

[REDACTED]

zu überweisen.

Hinweis:

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 VwKostG M-V ein Säumniszuschlag erhoben. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins wird die Beitreibung im Wege des Verwaltungszwanges kostenpflichtig veranlasst. Rechtsbehelfe gegen diese Kostenentscheidung haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)¹⁰ keine aufschiebende Wirkung.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18 in 18439 Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Adressaten ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO Klage beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. René Bernitz
Abteilungsleiter



Anlagen: Antragsunterlagen (3 Ordner) + Typenprüfung (4 Ordner)

¹⁰ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist

